

# **Verhaltenskodex für unsere Lieferanten**

## **- Code of Conduct -**

### **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
1. Präambel .....	2
2. Anforderungen an Lieferanten.....	2
2.1 Soziale Verantwortung.....	2
Ausschluss von einer modernen Sklaverei / Einhaltung der Frauenrechte .....	2
Verbot der Kinderarbeit .....	3
Faire Entlohnung .....	3
Faire Arbeitszeit.....	3
Vereinigungsfreiheit.....	4
Diskriminierungsverbot.....	4
Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.....	4
Beschwerdemechanismen .....	5
Umgang mit Konfliktmineralien .....	5
2.2 Ökologische Verantwortung.....	5
Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser .....	6
Umgang mit Luftemission .....	6
Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.....	6
Umgang mit chemischen Produkten / Chemiekalienmanagement .....	6
Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren.....	7
Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz und Treibhausgasmissionen .....	7
2.3 Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance .....	7
Fairer Wettbewerb und Kartellrecht.....	7
Vertraulichkeit/Datenschutz .....	7
Geistiges Eigentum / Plagiat.....	7
Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenkonflikten .....	8
Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen .....	8
Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen.....	8
Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung .....	8
3. Umsetzung der Anforderungen.....	8
4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten.....	9

## 1. Präambel

Die Werner Companies GmbH und ihre Töchterfirmen bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen / Dienstleistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Bereitschaft an Audits teilzunehmen und die erforderlichen Verbesserungen zu erreichen. Er steht in einem ständigen Verbesserungsprozess und achtet den Schutz von Hinweisgeber (Whistleblower).

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Daher fordern wir von allen Lieferanten, dass sie stets in Einklang mit dem geltenden Recht sowie den unternehmensinternen Richtlinien handeln.

## 2. Anforderungen an Lieferanten

### 2.1 Soziale Verantwortung

Das Handeln ihres Unternehmens und seiner Mitarbeiter orientieren sich besonders an den Werten der Loyalität und Integrität. Sie setzen in jeden Mitarbeiter das Vertrauen, diesem Anspruch gerecht zu werden. Ihre soziale Verantwortlichkeit ist ihnen bewusst und wird anerkannt.

### **Ausschluss von einer modernen Sklaverei / Einhaltung der Frauenrechte**

Moderne Sklaverei bezieht sich auf Situationen der Ausbeutung, die eine Person aufgrund von Drohungen, Gewalt, Zwang, Irreführung und/oder Machtmissbrauch aus eigener Kraft nicht verlassen kann.

Dabei treten vor aller Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel in den Vordergrund.

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Wie allen Menschen stehen auch Frauen und Mädchen grundlegende Rechte zu, zum Beispiel auf ein Leben frei von Gewalt, auf Bildung, auf gerechten Lohn usw. Die Einhaltung der Frauenrechte ist sicherzustellen.

### **Verbot der Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

### **Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards / Rahmentarifvertrag entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich für die Einhaltung vom Entsende (AentG)- und SchwarzArbG.

### **Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

## **Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

## **Diskriminierungsverbot**

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Mit der Akzeptanz der Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion wird ein gerechtes Arbeitsumfeld geschaffen, in dem sich alle entfalten können.

Auch bei der Personalbeschaffung, muss jeder Bewerber ohne Diskriminierung und Voreingenommen beurteilt werden.

## **Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

## **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen sowie Zwangsräumung vornehmen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Es müssen auch die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern wahrgenommen und eingehalten werden.

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur

Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

## Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von unserem Unternehmen erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

## Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

## 2.2 Ökologische Verantwortung

Sie sind sich der ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit bewusst und fühlen sich verpflichtet, ihre Umweltbilanz durch den Einsatz umweltfreundlicher Betriebsmittel für heutige und künftige Generationen nachhaltig zu verbessern.

Umweltschutzgesetze sind zu beachten und das umweltbewusste Handeln der Mitarbeiter zu fördern.

Diese Grundsätze umfassen im wesentlichen folgende Themenfelder: **Berichterstattung über Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Dekarbonisierung, Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft, Luftqualität, verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement, nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung, Bodenqualität und Lärmemissionen.**

Dabei verpflichtet sich das Unternehmen insbesondere zum Klimaschutz und außerdem dazu, Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der **Dekarbonisierung** auf ein Minimum zu reduzieren, primär **erneuerbare Energien** einzusetzen sowie die **Energieeffizienz** fortlaufend zu steigern.

Die Erreichung dieser Ziele strebt das Unternehmen durch eine konsequente **Abfallvermeidung** und Verwendung von Ressourcen zur **Wiederverwendung und Recycling an**.

Das Unternehmen verpflichtet sich zum **Tierschutz** und **Erhaltung der Artenvielfalt**.

Zur Erhaltung der Biodiversität und Ökologie verfolgt das Unternehmen das Ziel einer Erhaltung der **Artenvielfalt**, nachhaltigen **Landnutzung** und spricht sich gegen **Entwaldungsmaßnahmen** aus. Die Sicherstellung der **Bodenqualität** wird dabei vom Unternehmen nachverfolgt.

### **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### **Umgang mit Luftemission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

### **Umgang mit chemischen Produkten / Chemikalienmanagement**

Sie überwachen Gefahrenstoffe und Chemikalien in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Umweltgesetzen. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die Reduzierung oder Substitution von gefährlichen Chemikalien mit Auswirkung auf Menschen und Umwelt.

Beim Umgang mit diesen Stoffen, bei deren Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwertung und letzlicher Entsorgung muss die Sicherheit gewährleistet sein.

## **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

## **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz und Treibhausgasmissionen**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz / Treibhausgasmissionen zu verbessern und auf Erneuerbare Energie umzustellen und den Energieverbrauch zu minimieren.

## **2.3 Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance**

Sie lehnen unlautere Geschäftspraktiken ab. Ihr Geschäft betreiben sie frei von Korruption oder Bestechung. Sie zeigen Verantwortung und Respekt gegenüber ihrem Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten. Alle Beschäftigten werden kontinuierlich informiert, wie sie mit ethischen Fragenstellungen umgehen sollen.

### **Fairer Wettbewerb und Kartellrecht**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungsabsprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

### **Vertraulichkeit/Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **Geistiges Eigentum / Plagiat**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Ein geistiger Diebstahl bezeichnet man auch Plagiat. Wenn von anderen Texten, egal ob es ganze Texte oder nur Auszüge davon sind, sowie Zitate, Ideen und Gliederungen verwendet werden, ist dies nur mit einer korrekten und kompletten Originalquelle-Angabe erlaubt.

## **Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenkonflikten**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

## **Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Sie beachten das Wirtschaftssanktionsgesetz und die Zollgesetze. Bevor sie Geschäfte mit einem Land tätigen, werden die länderspezifischen Sanktionen bzw. Gesetze überprüft und abgeklärt. Die Überprüfung beinhaltet auch die Sicherstellung, ob für unser Gewerk sowie für das benötigte Handwerkszeug eine gesetzliche Ausfuhrkontrolle besteht.

## **Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen.**

Die Aufzeichnungen werden nach geltendem Recht und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen erfasst und ausgewertet. Die Aufbewahrungsfristen werden nach der geltenden Rechtsgrundlage vom Steuerrecht und Handelsrecht eingehalten. Die Informationen werden transparente und präzise zur Verfügung gestellt und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und anderen Richtlinien kommuniziert.

## **Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung.**

Alle Mitarbeiter müssen bekannte oder mutmaßliche Fehlverhalten oder Verstöße ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen bei Ihnen melden können.

## **3. Umsetzung der Anforderungen**

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese, zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird das Unternehmen dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des

Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

#### **4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lieferant / Nachunternehmer